

# ZH\_OBERGERICHT PS160150 vom 5. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS160150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160150)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS160150 du 5 septembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PS160150 del 5 settembre 2016

## Erwägungen

### E. 3

Wie der Schuldner in seiner Beschwerde ausführt (act. 2 S. 4), hat er es versäumt, die erfolgte Tilgung der Konkursforderung rechtzeitig, d.h. vor dem Erlass des angefochtenen Urteils, dem Konkursgericht mitzuteilen. Auch wenn die Bezahlung vor dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren erfolgte, durfte sich der Schuldner nicht darauf verlassen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an das Konkursgericht nicht mehr erforderlich wäre. Entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift (vgl. act. 2 S. 4) konnte er auch nicht davon ausgehen, die Gläubigerin werde das Konkursgericht unverzüglich über die erfolgte Bezahlung der Konkursforderung orientieren. Vielmehr war es an ihm, nach dem Erhalt der Vorladung zur Konkursverhandlung vom 9. August 2016 (act. 7/3B), beim Konkursgericht auf die erfolgte Tilgung hinzuweisen. Dies insbesondere mit Blick auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG, wonach das Konkursbegehren abzuweisen ist, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist. Der Schuldner durfte vor diesem Hintergrund nicht ohne weiteres davon ausgehen, die entsprechende Mitteilung durch die Gläubigerin würde rechtzeitig erfolgen. Indem der Schuldner der Vorinstanz die erfolgte Zahlung erst nach erfolgter Konkurseröffnung (vgl. act. 5/3) und damit nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat er sowohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung als auch

- 4 - das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat er die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und diejenigen des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.